

Amts-Blatt



zur Laibacher Zeitung.

Nr. 86.

Samstag den 18. Juli

1846.

Gubernial - Verlautbarungen.

3. 1078. (3) Nr. 14354.

Currende
des k. k. illyrischen Guberniums. — Seine k. k. Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 8. Mai 1846 in Betreff der heuer durchzuführenden früheren Militär-Entlassung der aus den militärischconscribirten Provinzen mit vierzehnjähriger Capitulation gestellten Soldaten folgende Bestimmungen allernächst zu genehmigen geruhet: 1) Die in den Solarjahren 1834 und 1835 aus der Bevölkerung der militärisch-conscribirten Provinzen auf eine vierzehnjährige Capitulation gestellten, oder freiwillig im eigenen Namen, oder als Supplenten für militärische conscribire Unterthanen eingetretenen Soldaten, welche weder stillschweigend fortdiene, noch sich reengagiren lassen wollen, werden, falls nicht besondere Ereignisse es etwa unthunlich machen, mit Ende October 1846 ihrer Militärpflicht mit Vorbehalt der ihnen gemäß den bestehenden directiven obliegenden Landwehr-Pflichtung enthoben werden. — 2) Derselben Begünstigung haben sich zu erfreuen: a. Jene, welche nach vollstreckter erster Capitulation sich im eigenen Namen oder als Stellvertreter in den §. 1 bezeichneten Jahren auf eine weitere vierzehnjährige Capitulation reengagiren ließen. — b. Jene, welche sich im Laufe ihrer gesetzlichen oder vertragsmäßigen Capitulation auf eine weitere vierzehnjährige Dienstzeit im eigenen Namen oder als Supplenten reengagiren ließen, jedoch ihre erste Capitulation in der bezeichneten Periode vollstreckten. — c. Jene, welche sich im eigenen Namen aus Vorliebe für einen anderen Truppenkörper wegen bewilligter Uebersehung dorthin, wegen Heirathslicenz oder aus einem sonstigen Beweggrunde, jedoch ohne Entgelt

des Aerars, zum Nachdienen einer ganzen Capitulation freiwillig verpflichteten, insofern sie bis Ende December 1846 auf diese eingegangene weitere Dienstverpflichtung sechs Jahre vollstrecken. — d. Jene, welche aus den unter c. angeführten Beweggründen sich freiwillig zum Nachdienen einer halben Capitulation verbindlich machten, wenn sie auf diese weitere Verpflichtung bis Ende December 1846 drei Jahre beenden. — e. Jene dagegen, welche gegen Entgelt des Aerars auf eine halbe Capitulation reengagirt wurden, insofern sie auf diese Verbindlichkeit bis Ende December 1846 vier Jahre vollstrecken. — f. Jene, welche aus was immer für einem Beweggrunde sich zum Nachdienen auf eine bestimmte Anzahl Jahre freiwillig herbeigelassen haben, insoferne dieselben bis Ende December 1846 auf diese weitere Verpflichtung die Hälfte vollstrecken. — g. Jene, welche sich aus den unter c. bemerkten Beweggründen freiwillig auf lebenslang reengagiren ließen, insoferne sie bis Ende December 1846 im Ganzen zwanzig Jahre und darüber dienen. — h. Jene, welche gegen Entgelt des Aerars eine Reengagirung eingegangen sind, insoferne sie bis Ende December 1846 eine fünf und zwanzigjährige oder längere Dienstzeit vollstrecken. — i. Die in dem Solarjahre 1831 ex officio gestellten Recruitirungsflüchtlinge. — k. Jene, welche in dem Solarjahre 1833 als ab instantia losgesprochene Selbstverstümmler mit vierzehnjähriger Capitulation zum Militär gestellt worden sind. — l. Jene, welche wegen erwiesener absichtlicher Selbstverstümmlung zur lebenslanglichen Militär-Dienstleistung verpflichtet wurden, insoferne dieselben bis Ende December 1846 fünf und zwanzig Jahre und darüber dienen. — m. Jene, welche we-

gen erster Desertion zum Nachdienen einer halben Capitulation gesetzlich verpflichtet sind, insoferne sie bis Ende December 1846 auf diese Verpflichtung vier Jahre, oder darüber dienen. — 2) Jene, denen wegen wiederholter Desertion die Capitulation abgenommen wurde, insoferne sie bis Ende December 1846 fünf und zwanzig Jahre oder darüber dienen. — 3) Ausgenommen von dieser Begünstigung der früheren Entlassung sind jene, welche während der Dienstzeit, deren Abkürzung unter den vorstehenden Bedingungen zugestanden wird, sich bis zur Wirksamkeit gegenwärtiger Verordnung auf eine weitere Dienstzeit reengagiren ließen. — 4) Alle im S. 1 dann S. 2 a) bis einschließlich f) erwähnten Capitulanten können schon dermal als Stellvertreter, falls sie noch die hiezu erforderlichen Eigenschaften besitzen, mit einer achtjährigen Capitulationszeit reengagirt werden. Ihre neue Dienstzeit hat mit 1. November 1846 zu beginnen. — 5) Auch Unteroffiziere, Gefreite und diesen letzteren gleichkommende Chargen, dann Tambours und Trompeter, deren vierzehnjährige Capitulation erst bis Ende December 1850, 1851, 1852 und 1853 vollstreckt seyn würde, können im Falle ihrer vorzüglichsten Brauchbarkeit schon dermal als Stellvertreter reengagirt werden. Ihre neue Dienstzeit ist jedoch erst vom 1. November 1847 an zu zählen. — Diese allerhöchst genehmigten Bestimmungen werden in Folge hohen Hofkanzlei-Decretes vom 2. Juni 1846, S. 18047, zur öffentlichen Kenntnis gebracht. — Laibach am 12. Juni 1846.

Joseph Freiherr v. Weingarten,
Landes-Gouverneur.

Carl Graf zu Welsperg Raitenau
und Primör, k. k. Vice-Präsident.

Carl Freiherr v. Flödning,
k. k. Gubernialrath.

3. 1099. (1) Nr. 13874.

Verlautbarung.
Bei dem k. k. Provinzial-General- und Kriegszahlamte zu Graz ist die zweite Amtsschreiberstelle mit dem Gehalte jährlicher dreihundert fünfzig Gulden Conv. Münze in Erledigung gekommen. Jene, welche sich um diese Stelle, oder wenn die graduelle Vorrückung eintritt, um die 3te oder 4te Amtsschreiberstelle mit dem Gehalte jährlicher dreihundert Gulden C. M. bewerben wollen, müssen die Prüfung aus dem Gassenfache mit ent-

sprechendem Erfolge bestanden haben, und haben ihre, mit den Zeugnissen über die zurückgelegten philosophischen oder wenigstens Gymnasial-Studien, über die erlernte Staatsrechnungs-Wissenschaft, über ihre bisherige Dienstleistung, dann mit dem Taufschene und dem Moralitäts-Zeugnisse, so wie auch mit dem Ausweise über die Möglichkeit zur Cautions-Leistung belegten Gesuche und zwar im Falle sie bereits in k. k. oder sonstigen öffentlichen Diensten stehen, im Wege der vorgesetzten Behörde bis ersten August d. J. bei diesem k. k. Gubernium zu überreichen. — Zugleich muß angegeben werden, ob und in welchem Grade der Bittsteller mit einem Beamtentheil des hiesigen k. k. Prov. General- und Kriegszahlamtes verwandt oder verschwägert sey. — Vom k. k. steiermärkischen Gubernium Graz am 26. Juni 1846.

3. 1080. (3)

Nr. 15618.

Verlautbarung.

Zur Sicherstellung des Brennholzbedarfes für das Gubernium und einige andere k. k. Behörden, Ämter und öffentliche Anstalten, im Winter 1846/47, wird am 8. August 1846 Vormittags um 10 Uhr bei dem k. k. Gubernium in Laibach eine Minuendo-Versteigerung, verbunden mit einer Öfferten-Verhandlung statt finden und deshalb Folgendes bekannt gemacht: 1) Der Brennholzbedarf besteht für das k. k. Landes-Präsidium in 42 Klaftern harten; für das Gubernium und für das General-Zahlamt in 203 Klaftern harten und $1\frac{1}{2}$ Klaftern weichen; für die Kammerprocuratur in 31 Klaftern harten; für das Gubernial-Rechnungs-Departement in 12 Klaftern harten; für das Stadt- und Landrecht in 25 Klaftern harten- und 2 Klaftern weichen; für die Prov. Staatsbuchhaltung in 85 Klaftern harten; für die ständ. Verordnete Stelle in 38 Klaftern harten; für das Krankenhaus und Clinik in 260 Klaftern harten; für das Irrenhaus in 60 Klaftern harten; für das Gebräuhhaus in 60 Klaftern harten; für das Inquisitionshaus in 161 Klaftern harten; für das Strafhaus in 275 Klaftern harten und für das Katastral-Schätzungs-Inspectorat in 12 Klaftern harten, im Ganzen somit in 1264 Klaftern harten und $3\frac{1}{2}$ Klaftern weichen Brennholzes. — 2) Die Holzlieferung wird branchenweise, nämlich für jede Behörde, für jedes Amt und jede öffentliche Anstalt, so wie auch für mehrere Ämter, welche sich in einem und demselben Ge-

bäude befinden, vor sich gehen. — Nicht minder werden Anbote zur Lieferung des oben ausgewiesenen gesammten Brennholzbedarfes angenommen und bei sonst annehmbar befindenen Verhältnissen vorzugsweise berücksichtigt werden. — 3) Das zu liefernde Holz muß trocken, von durchaus guter Qualität seyn, klosterweise aufgeschlichtet übergeben werden, und eine Scheiterlänge von 22 bis 24 Zoll haben. — 4) Das Brennholz muß jeder Branche zugeliefert, am Übernahmsorte abgeladen und auf Kosten des Lieferanten klosterweise, jede Klafter mit einem Kreuzstoße versehen, genau aufgeschlichtet werden, ohne daß der Lieferant für Fuhrlohn, Mauth oder Mässerei noch, für sonstige Auslagen etwas anzusprechen berechtigt wäre. — 5) Sollte es sich in der Folge ergeben, daß eine oder die andere Branche eine größere oder geringere Quantität Holzes als die im §. 1 angegebene benötigen würde, so ist es im ersten Falle Pflicht des Lieferanten, den größeren Bedarf gleichfalls um den Erstehungspreis beizustellen, im zweiten Falle aber hätte er für den geringeren Bedarf keine Entschädigung anzusprechen. — Als Ausrufungspreis der n. öst. Klafter 22 bis 24zölligen harten Brennholzes für die Behörden in der Stadt Laibach werden Vier Gulden 30 kr.; für das Strafhaus am Castelberge aber mit Berechnung der doppelten Zufuhrskosten pr. n. öst. Klafter, mit fünf Gulden 13 kr.; für die Klafter weichen Brennholzes dagegen mit drei Gulden 40 kr. angenommen. — 6) Der Ersteher wird die Lieferung in acht Tagen nach dem abgeschlossenen Contracte zu beginnen und dergestalt fortzuführen haben, daß bis 15. September d. J. wenigstens ein Drittheil des im §. 1. angeführten Bedarfes abgeliefert seyn wird; die weiteren Lieferungen sind aber in der Art zu bewerkstelligen, daß keine Behörde einem Mangel an benötigtem Brennholze ausgesetzt bleibt, und es ist diese Verpflichtung um so gewisser zu erfüllen, als im Widrigen das Urar im Falle einer Verspätung des Lieferanten, oder wenn nicht qualitätsmäßiges Holz geliefert werden sollte, berücksichtigt ist, den Holzbedarf auf Kosten des Lieferanten um welch immer einen Preis anzukaufen und den ausgelegten, den Erstehungspreis übersteigenden Mehrbetrag von der Caution oder vom sonstigen Vermögen des Erstehers hereinzu bringen.

Zu diesem Ende wird 7) der Ersteher beim Abschluß des Lieferungs-Vertrages seine eingegangene Verbindlichkeit sicherzustellen haben, und zwar durch Verpfändung seiner eigenthümlichen Realität oder durch Namhaftmachung eines annehmbaren Bürgen, oder durch Hinterlegung

eines dem zehnten Theile der Erstehungssumme gleichkommenden Betrages, oder endlich durch sogleiche Ablieferung einer angemessenen Quantität Holzes und Einlassung des dafür entfallenden Bergütungs betrages bis zur gänzlichen Contractserfüllung. — 8) Für jedes an eines der obgenannten Ämter oder Anstalten gehörig beige stellte Brennholzquantum wird dem Lieferanten gegen Beibringung der legalen Übernahmsrecepissen die sogleiche bare Zahlung auch ohne vorhergegangener buchhalterischer Liquidirung aus den betreffenden Gassen und Fonde zugesichert. — 9) Der Lieferungs-Unternehmer ist verbunden, vor der Licitation ein Badium von 50 fl. C. M. zu erlegen, welches im Falle, daß die Lieferung von demselben nicht erstanden werden sollte, gleich nach der Licitation zurückgestellt, dem Ersteher aber in so ferne die im §. 7. bedungene Caution nicht anderswie vollständig erlangen sollte, in diese eingerechnet werden wird. — Es werden indessen auch vorläufige schriftliche Lieferungs-Offerte angenommen. Jedes solche Offert muß versiegelt seyn, bis längstens 10 Uhr Vormittags bei dem Gubernial-Einreichungs-Protocolle übergeben werden, und mit dem Legsscheine des Prov. Cameral- Zählamtes über das dort erlegte Badium pr. 50 fl. C. M. belegt seyn. — Das Offert muß, nebst Angabe des Namens und Wohnortes des Offerenten und der Erklärung, daß ihm obsthende Lieferungsbedingnisse bekannt sind, die bestimmte Holzquantität, welche, so wie auch die Branche, für welche geliefert werden will, enthalten; auch muß der geforderte Bergütungspreis pr. Klafter genau und mit Worten ausgedrückt werden, und jedes Offert von Außen mit folgender Aufschrift versehen werden: "Offert des N. N. wegen Lieferung des Brennholzes für die k. k. Behörden, Ämter und öffentliche Anstalten in Laibach in der Winterperiode 18⁴⁶ J⁴⁷" — Laibach am 5. Juli 1846.

Stadt- und Landrechliche Verlautbarungen

3. 1089. (3)

Nr. 276.

C d i c t.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte, zugleich Merkantil- und Wechselgerichte in Krain, wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen der Handelsmannswitwe, Francisca Hudovernig, die Löschung der Handlungs-Dita: „Primus Hudovernig“ und zugleich Protocolsirung der neuen Dita: „Primus Hudovernig sel. Witwe,“ dann die Protocolsirung der Procura ddo. Radmannsdorf 15. Juni 1846, womit die Witwe Francisca Hudovernig ihrem

ältesten Sohne, Primus Hudovernig, die Führung ihrer Firma anvertraut und ermächtigt hat, bewilligt und vorgenommen worden. — Laibach am 30. Juni 1846.

Das Schätzungsprotocoll, der Grundbuchsextract und die Licitationsbedingnisse können täglich während der Amtsstunden hieran eingesehen werden.

R. R. Bezirksgericht Sittich am 30. April 1846.

Anmerkung: Zu der ersten Teilbietungstagssitzung ist kein Kauflustiger erschienen.

Kreisamtliche Verlautbarungen.

3. 1088. (3) Nr. 9295. ad Nr. 11022.

Concurs = Verlautbarung
zur Wiederbesetzung der Syndicats- und ersten Rathsstelle bei dem Magistrate der l. f. Stadt St. Veit. — Bei dem Magistrate der l. f. Stadt St. Veit ist durch die Ernennung des Matthäus Pinder zum Bezirksrichter bei dem neu creirten l. f. Bezirksscommissariate Neustadt die Syndikat- und erste Rathsstelle in Erledigung gekommen, womit ein jährl. Gehalt von 500 fl. G. M., mit der angemessenen Wohnung im Rathause, nebst jährlichen 12 Wiener Klaftern Brennholzes verbunden ist. — Zur Wiederbesetzung dieser Stelle wird der Concurs bis 17. August d. J. ausgeschrieben, binnen welcher Zeit die diesfälligen, mit den Wahlfähigkeits-Decreten für das Civil- und Criminalrichteramt, für die politische Geschäftswaltung, und für das Richteramt über schwere Polizei-Übertretungen, so wie auch mit dem Tauffcheine, und der Nachweisung über Moralität, Sprachkenntnisse und die bisherigen Dienste documentirten Gesuche bei diesem Kreisamte einzureichen sind. — Vom k. k. Kreisamte Klagenfurt am 4. Juli 1846.

3. 1091. (3)

Nr. 1786.

E d i c t.

Vom Bezirksgerichte des Herzogthums Gottschee wird hiermit allgemein bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Georg Ecker von Mitterdorf, Gessionärs des Johann Werderber von Nesselthal, in die Reassumirung der mit Bescheid vom 28. März d. J., B. 752 bewilligten, wegen ergriffnen Hofre-curses aber fistirten executiven Heilbietung der, den Eheleuten Paul und Agnes Hutter gehörigen, in Mitterdorf sub Conser. Nr. 5 und Rect. Nr. 104 liegenden, dem Herzogthume Gottschee dienstbaren, auf 580 fl. geschätzten 318 Urb. Hube, pet. schuldiger 47 fl. 25 fr. c. s. c., über den höchsten Dris abgewiesenen Recurs gewilligt, und zur Vornahme derselben die Tagsatzungen auf den 30. Juli, 29. August und 28. September 1846, jedesmal um 10 Uhr Vormittags mit dem Besitze angeordnet worden, daß diese Realität erst bei der dritten Heilbietungstagfahrt unter dem SchätzungsWerthe hintangegeben würde.

Kauflustige werden zu dieser Lication mit dem Bedenken eingeladen, daß der Grundbuchsextract, das Schätzungsprotocoll und die Heilbietungsbedingnisse hiergerichts eingesehen und hievon Abschriften behalten werden können.

Bezirksgericht Gottschee am 24. Juni 1846.

3. 1068. (3)

Nr. 705.

E d i c t.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Weissenfels zu Kronau wird hiermit bekannt gemacht: Es habe Clemens Mrak, als Eigenthümer der zu Lengenseld G. Nr. 20 gelegenen, und der Staatsherrschaft Lack sub Urb. Nr. 2638 dienstbaren Ganzhube, die Klage auf Verjährterklärung der, zu Gunsten der Maria Mrak aus dem Ehevertrage ddo. 11. Mai 1801 auf dieser Realität haftenden Forderung pr. 850 fl. G. W. oder 722 fl. 30 fr. G. M. hieran angebracht, wörrüber zur mündlichen Verhandlung die Tagsatzung auf den 10. October l. J., Vormittags um 9 Uhr mit dem Anhange des §. 29 a. G. D. festgesetzt wird.

Da nun diesem Gerichte der Aufenthalt der Ge-klagten und ihrer alsfälligen Rechtsnachfolger unbekannt ist, so hat man den Joseph Willmann von Lengenseld als ihren Curator aufgestellt. — Woon dieselben mit dem Besitze verständiget werden, daß sie zu der angeordneten Tagsatzung entweder persönlich zu erscheinen, oder dem aufgestellten Curator ihre Behelte an die Hand zu geben, oder einen andern Bevollmächtigten zu wählen, und überhaupt im ordnungsmäßigen Wege einzuschreiten wissen mögen, widrigens sie sich die aus ihrer Versäumnis entstehenden Folgen selbst zuzuschreiben hätten.

Kronau am 25. Juni 1846.

Vermischte Verlautbarungen.

3. 1082. (3)

Nr. 479.

E d i c t.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Sittich wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen der Frau Helena Sagorj von Littai, in die executive Heilbietung der, dem Anton Eschner von Littai gehörigen, dafelbst sub Haus-Nr. 35 gelegenen, der Herrschaft Weixelberg sub Rect. Nr. 313 zinsbaren, auf 1145 fl. G. M. geschätzten Hubrealität, wegen aus dem w. ä. Vergleiche ddo. 11. April 1845 schuldigen 548 fl. 37 fr. c. s. c. gewilligter, und hiezu 3 Tagsatzungen, und zwar auf den 30. Juni, auf den 30. Juli und auf den 29. August l. J., jedesmal Vormittag um 9 Uhr in loco der Realität mit dem Besitze bestimmt worden, daß diese Hubrealität nur bei der dritten Heilbietungstagssitzung unter dem SchätzungsWerthe hintangegeben werden wird.

Hiezu werden Kauflustige mit dem eingeladen, daß 100 fl. G. M. als Badium der Licitationscom-mission zu erlegen seyn werden.

Amtliche Verlautbarungen.

3. 1064. (2)

Nr. 6409/820.

Kunndmachung.

Von der k. k. steyerm. illyr. vereinten Cameral- Gefällenverwaltung wird in Folge hohen Hofkammer-Decretes vom 13. Mai d. J. 3. 15,051, zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die in dem beigedruckten Ausweise ausgeführten Weg- und Brückennäthe auf die Dauer des nachfolgenden Jahres, und zwar vom 1. November 1846 bis letzten October 1847, im Wege der öffentlichen Versteigerung unter nachfolgenden Bestimmungen in Pacht gegeben werden: — 1. Die Versteigerung wird bei derselben Tagsatzung für diese Zeitfrist abgehalten, und mit Demjenigen der Vertrag abgeschlossen, dessen Anbot sich als der vortheilhafteste darstellen wird. — 2. Aus dem angechlossenen Ausweise sind die Namen der Stationen, die Anzahl der Meilen und Brücken-Clasen sammt dem Aufrufpreise zu entnehmen. In diesem Ausweise ist auch der Ort und Tag angegeben, an welchem die Versteigerung einer jeden Station vorgenommen wird. — 3. Zu dieser Versteigerung werden alle Jene zugelassen, welche nach den Landesgesetzen zu solchen Geschäften geeignet und die bedungene Sicherheit zu leisten im Stande sind. — 4. Wer im Namen eines Andern einen Anbot macht, muß sich mit der gehörig legalisierten Vollmacht seines Machtgebers bei der Commission vor der Licitation ausspielen, und diese ihr übergeben. — 5. Den Pachtlustigen ist gestattet, mündliche Anbote für die Pachtung einer oder mehrer Stationen zusammen, in so fern sie bei derselben Tagsatzung ausgeboten werden, was aus dem beigeschlossenen Ausweise ersichtlich ist, gegen dem zu machen, daß sie auf die im §. 8. bezeichnete Art die vorläufige Caution für alle jene Mäthe, für welche der Anbot gestellt ist, erlegen. — 6. Eben so ist es gestattet, schriftliche Anbote für die Pachtung von Mäthen einzureichen, und zwar auf die Pachtung bloß einer oder mehrer Stationen, in so fern dieselben bei derselben Tagsatzung versteigert werden, wobei der Offerent auch die Bedingung stellen kann, daß sein Anerbieten nur für den Fall gelte, wenn ihm der ganze Complex, für den er den Anbot stellte, ohne Ausscheidung irgend einer Station überlassen werde. — Die Staatsverwaltung behält sich vor, je nach dem Ausschlage dieser Pachtverhandlungen die Resultate der Versteigerung für die einzelnen Mäthen

oder jene der Licitation für größere Complexe zu bestätigen. — 7. Bei den schriftlichen, mit dem gehörigen Stämpel versehenen Anboten, ist Folgendes zu beobachten: — a) Dieselben müssen mit dem zu Folge des §. 8 dieser Kundmachung als vorläufige Caution sicherzustellenden Betrage im Baren oder in Staatspapieren nach dem lehrt bekannten börsemäßigen Curse belegt, oder mit dem Beweise, daß dieser Betrag bei einer Aerarialcassa, oder einem Gefällenamte im Baren oder in Staatspapieren nach dem Curswerthe erlegt, oder pupillarisch = hypothekarisch sichergestellt worden sey, daher, soweit es sich um eine hypothekarische Sicherstellung handelt, mit der landtäflichen oder grundbüchlichen einverlebten Beschreibung der Grundbuchs- oder Landtafel- Extracte und der gerichtlichen Schätzungs-Urkunde der Hypothek versehen seyn. — b) Dieselben müssen bis zu dem in dem Ausweise dieser Kundmachung bestimmten Tage bei der betreffenden Cameral- Bezirksverwaltung für die darin genannten Pachtobjecte versiegelt eingereicht werden. — c) Die schriftlichen Anbote müssen den Betrag, der für jede Station angeboten wird, in Zahlen und Buchstaben deutlich ausdrücken, und sind von dem Anbotsteller mit dem Vor- und Zusamen, dann Charakter und Wohnort des Anstellers zu unterzeichnen. — Parteien, welche nicht schreiben können, haben das Offert mit ihrem Handzeichen zu unterfertigen, und dasselbe nebst dem vom Namensfertiger und noch einem Zeugen unterfertigen zu lassen, deren Charakter und Wohnort ebenfalls anzugeben ist. — Wenn mehrere Personen gemeinschaftlich ein schriftliches Offert aussstellen, so haben sie in dem Offerte beizusehen, daß sie sich als Mitschuldner zur ungetheilten Hand, nämlich Einer für Alle, und Alle für Einen dem Gefälls-Aerar zur Erfüllung der Pachtbedingungen verbinden. — Zugleich müssen sie in dem Offerte jenen Mitofferenten namhaft machen, an welchen allein die Uebergabe des Pachtobjectes geschehen kann. — d) Auf dem Umschlage des Offertes sind jene Mauthstationen, für welche der Anbot gemacht wird, deutlich anzugeben. — e) Diese Anbote dürfen durch keine den Licitationsbedingungen nicht entsprechende Klauseln beschränkt seyn, vielmehr müssen dieselben die ausdrückliche Erklärung enthalten, daß der Offerent die in der Kundmachung enthaltenen, und die bei der mündlichen Licitation vorgelesenen, in das Licitations-Protocoll aufgenommenen Vertragsbedingungen genau befolgen wolle. — f) Von Außen müssen diese Eingaben mit der Aufschrift

bezeichnet seyn: „Anbot zur Pachtung der Mauthstation (folgt der Name der Station). — Ein Formular eines solchen Offertes folgt unten zur Einsicht. — 8) Die schriftlichen Offerte sind von dem Zeitpunkte der Einreichung für die Offerenten, für die Gefälls- Verwaltung aber erst vom Tage, an welchem die Annahme desselben dem Anbietenden bekannt gemacht worden ist, verbindlich. — Die schriftlichen Offerte werden nach beendetem mündlicher Versteigerung in Gegenwart der Pachtlustigen von dem Licitations- Commissär, welchem sie von der Cameral- Bezirksverwaltung, die sie in Empfang nahm, verzeichnet, übermittelt werden, eröffnet und kundgemacht. — Als Ersteher der Pachtung wird dann, ohne eine weitere Steigerung zuzulassen, derjenige angesehen, der entweder bei der mündlichen Versteigerung, oder nach dem ordnungsmäßigen schriftlichen Anbote als der Bestbieter erscheint, sofern dieses Bestbot den Ausrufspreis erreicht, überschreitet, und an und für sich zur Annahme und zum Abschluß des Pachtvertrages geeignet erkannt wird. — Hierbei wird, wenn der mündliche und schriftliche Anbot vollkommen gleich seyn sollte, dem mündlichen, unter zwei oder mehreren schriftlichen gleichen Angeboten aber jenem der Vorzug gegeben werden, für welchen eine vom Licitationscommissär vorzunehmende Verlosung entscheidet. — 9. Der Pächter hat zur Sicherstellung seines Pachtshillings eine Caution zu leisten, welche nach seiner Wahl in dem sechsten und in dem vierten Theil des einjährigen Betrages derselben zu bestehen hat. — Im ersten Falle aber muß der Pachtshilling monatlich voraus, im zweiten nur nach Ende eines jeden Monats entrichtet werden. — Diese Caution kann im Baren oder in f. f. Staatspapieren nach dem lehrtbekannten Curse, oder mittelst Hypothekar- Sicherstellung geleistet werden. — Die Einverleibung der letzteren in den Grundbüchern oder Landtafeln geschieht auf Kosten des Pächters. — Jeder Versteigerungslustige muß den sechsten Theil des für ein Jahr entfallenden Ausrufspreises, bevor er zur Versteigerung zugelassen wird, der Commission als vorläufige Caution erlegen; dieser Erlag kann eben so, wie die oben erwähnte Pachtcaution selbst, im Baren oder in f. f. Staatspapieren nach dem lehrtbekannten Curse geschehen. — Auch kann dafür eine einverleibte Pragmatical- Sicherheits- Urkunde mit Beibringung des Grundbuchs- oder Landtafel- Extractes und des Schätzungsactes eingelegt werden, welche jedoch mit der Bestätigung ihrer Annahmbarkeit von Seite der betreffenden f. f.

Kammerprocuratur zu Graz, Laibach oder Klagenfurt versehen seyn muß. — Zur Erleichterung jener bisherigen Mauthpächter, die mitzuliciten gesonnen wären, ist, wenn sie sich in keinem Pacht- rückstande befinden, und ihre Caution durch baren Erlag oder in Staatspapieren geleistet haben, oder wenn auf diese Caution bis zum Zeitpunkte der Versteigerung kein Pfandrecht oder Verbot von Lemanden erwirkt worden ist, eine Erklärung genügend, daß sie ihre bereits für die gegenwärtige Pachtung bestellte Caution vorläufig als Fortsetzung für ihre künftigen Verpflichtungen ausdehnen. — 9. Gleich nach Beendigung der Versteigerung wird die als vorläufige Caution beigebrachte Sicherstellung denen zurückgestellt, welche die Mauth nicht erstanden haben; dem Bestbieter aber wird dieselbe nur nach gepflogener Richtigstellung der Caution ausgehändigt werden. — Diese Richtigstellung muß vor der Uebergabe des Pachtobjektes geschehen. — 10. Nachdem die Lication einer Mauthstation geschlossen wurde, wird bis zu dem Augenblicke, wo die Nichtannahme des Anbotes von Seite der competenten Behörde abgesprochen worden ist, kein nachträglicher Anbot angenommen. — 11. Die Uebergabe des Gegenstandes der Pachtung geschieht nach erfolgter Bestätigung des Licitationsactes oder Offertes. — 12. Der Pächter tritt rücksichtlich der gepachteten Station und der damit verbundenen Gebühren- Einnahmen in die Rechte und Verpflichtungen des Aerars. — 13) Dort, wo Aerarial- Mauthgebäude bestehen, wird, wenn der Pächter es wünscht, wegen miethweiser Ueberlassung derselben an ihn, ein besonderes Uebereinkommen gepflogen werden. — 14) Die allgemeinen Pachtbedingungen sind aus der Anlage zu entnehmen, die besonderen für die einzelnen Stationen eigens bestehenden Bedingungen können aber vor der Versteigerung bei der betreffenden Cameral- Bezirksverwaltung in Marburg in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden. — 15. Die Licationen beginnen immer pünktlich um die zehnte Stunde. — Formular eines schriftlichen Offertes. (Von Innen.) Ich Endesgefertigter biete für die Pachtung der Mauthstation (folgt der Name) für die Zeit vom 1. November 1846 bis Ende October 1847 den Jahres- Pachtshilling von (Geldbetrag in Ziffern), das ist: (Geldbetrag in Buchstaben,) wobei ich die Versicherung befüge, daß ich die in der Ankündigung und in den Contracts- Bedingnissen enthaltenen Bestimmungen genau befolgen werde. — Als vorläufige

Caution lege ich im Anschluße den Betrag von Kreuzer . . . (oder lege ich die nachfolgenden Urkunden bei, welche die Hypothekar-Sicherheit im Betrage von Gulden . . . Kreuzer nachweisen, (sind die beigelegten Documente anzugeben), oder lege ich die Cassa-Quit-tung über das erlegte Wadium bei. — . . . am

1846. — (Unterschrift nach Maßgabe des §. 7.) — (Von Außen). Nebst der Adresse der Behörde, an welche das Offert eingesendet wird, und Bezeichnung des Betrages im beiliegenden Gelde, oder der Obligationen, oder des Betrages der zur Sicherstellung gewidmeten Urkunden (Offert für die Pachtung der Mauthstation) hier folgt der Name der Station. — Allgemeine Pachtbedingungen. Die Bedingungen, unter welchen die Pachtung statt finden wird, sind folgende: Erstens. Dem Pächter wird das Recht eingeräumt, die für die gepachtete Station oder Stationen gesetzlich bestimmten Mauthgebühren nach den bestehenden Tarissen und Vorschriften einzuhaben. Der Tariff und eine Zusammenstellung der wichtigsten Mauthvorschriften werden demselben bei der Uebergabe der Station verzeichnet gegen Empfangsbestätigung eingehändigt werden. — Zweiten. Bei den sogenannten Wehrmauthen oder Filialstationen treten die nämlichen Wegmauthgebühren, wie bei den Hauptstationen ein. — Es unterliegen aber diesen Gebühren bei den Wehrmauthstationen nur jene Parteien, welche die Hauptstation umfahren, oder mit Vieh umtreiben, d. i. solche Parteien, welche vor dem Hauptschranken von der maupflichtigen Straße ablenken, und dieselbe hinter diesem Schranken wider benützen. — Die Brückenmauthgebühren aber sind bei den Wehrschranken nur in so weit einzuhaben, als die maupflichtigen Brücken wirklich benützt werden. — Dritten. Dem Pächter werden die bei den Stationen befindlichen Schrankenbäume und Zugehör, in so weit sie ein Eigenthum des Aerariums sind, und unter der Bedingung unentgeltlich überlassen, daß er die etwa nothwendigen Reparaturen an denselben aus Eigenem b. streite, und sie in demselben Zustande, als sie ihm übergeben worden sind, bei Beendigung seiner Pachtzeit dem Aerarium zurückstelle. Wo keine Schranken bestehen, oder die alten ganz unbrauchbar geworden sind, hat der Pächter für die Herstellung eines neuen Schrankens zu sorgen, der in diesem Falle dergestalt sein Eigenthum verbleibt, daß er nach dem Ende der Pachtzeit sich mit seinem allfälligen Nachfolger absin-

den, oder den Schranken wegnehmen lassen kann. — Vierten. Der Pächter ist weder berechtigt, die ihm verpachtete Station in eine andere Ortschaft zu verlegen, noch dieselbe von der Straße, an der sie dermal steht, zu entfernen, noch überhaupt den Schranken eigenmächtig zu versetzen. Es steht jedoch demselben frei, eine andere Aufstellung des Schrankens bei der Gefällsbehörde nachzusuchen, welche sich das Recht vorbehält, dazu ihre Einwilligung im Einverständnisse mit der politischen Behörde zu ertheilen, wenn keine Unstände dagegen obwalten. —

Fünften. Der Pächter ist verbunden, die Parteien anständig zu behandeln, und bei Tag und Nacht ohne Aufenthalt zu expediren. Es liegt ihm ob, den Reisenden, Fuhrleuten und Viehtriebern, die seinen Schranken betreten, die Gebühren außer dem Umte auf der Straße abzunehmen, und die auf den entrichteten Betrag lautende Bolete auf Verlangen einzuhändigen, wie nicht minder zur Nachtzeit den Platz am Schranken ergiebig zu beleuchten. Er ist verbunden, eine von der Gefällsbehörde bestätigte und leserliche Gebührentafel an dem sichtbarsten und zugänglichsten Platze außerhalb des Einhebungssocals anzuheften, und während der ganzen Pachtzeit angeheftet zu lassen. — Im Falle der Nichtbefolgung dieser Vorschrift verfällt der Pächter in eine Strafe von 1 bis 10 fl., welche die Bezirksverwaltung vom Fall zu Fall nach den Umständen zu bemessen hat. — Sechsten. Die Beischaffung der Wegmauth-Bolethen bleibt dem Pächter überlassen, es wird jedoch demselben ein Formular vorgezeichnet werden, nach welchem die Bolethen gedruckt erscheinen müssen, und die Herausgabe einer anders geformten oder geschriebenen Bolete wird der verweigerten Erfolgung einer Bolete gleich geachtet. Auch darf keine in der Jahreszahl, Datum oder in dem Ansatz des Gebührentrages corrigirte oder radirte Bolete der Partei gegeben werden. — Siebenten. Wird von einem Pächter die Mauth in einem Falle abgenommen, in welchem sie nicht gebührt, oder wird von einer Partei ein höherer Betrag eingehoben, als gesetzlich bestimmt ist, so verwirkt der Pächter eine Strafe in dem zwanzigfachen Betrage des zur Ungebühr bezogenen Mauthgeldes, unabhängig von jenen Strafen, die ihn im Grunde der Strafgesetze noch treffen könnten. — Achtens. Verweigert eine Partei bei Passirung des Schrankens oder der Brücke die Entrichtung der Gebühren, oder wollte sie den Schranken gewaltsam überschreiten, so ist der Pächter berechtigt, den

Beistand der Obrigkeit geziemend anzurufen und dieselbe verpflichtet, diesen Beistand zu leisten. — Bei Separateilfahrten, so wie bei Extrapolisfahrten mit dem Stundenpasse ist die Gebühr erst beim Zurückreiten des Postillons von demselben gegen Einhändigung der Bollete einzusordern. — **N**euuntens. Das Verfahren über die Verkürzungen der Mauthgebühr wird von den, nach dem Geseze hierzu berufenen Behörden geprägt. Der Pächter ist jedoch berechtigt, von denjenigen, die er in einer solchen Gefällsübertritung betritt, das Sieben- und Einhalbsache der Gebühr als Sicherstellung der Strafe im Baren einzuhaben, worüber er eine schriftliche Bestätigung zu ertheilen hat. — Auf das Verlangen des Pächters oder des Beschuldigten wird bei dem nächsten Zoll-Verzehrungssteuer- oder Controllamte, oder dem nächsten für die Untersuchungen über Gefällsübertrigungen bestellten Beamten, oder wenn sich eine Obrigkeit näher befindet, bei derselben die Thatbeschreibung aufgenommen und über dieselbe weiter nach dem Geseze vorgegangen. Die wegen der gedachten Gefällsverkürzungen einschliessenden Strafgelder fallen nach Abzug der Kosten des Verfahrens, so wie diese Kosten, wenn sie nicht von dem Beschuldigten oder Verurtheilten vergütet werden, dem Pächter zu. — **Z**ehntens. Die Entscheidung der sich auf die Einhebung und Handhabung der Mauth beziehenden Streitigkeiten zwischen dem Pächter und den Parteien steht den Cameralbehörden zu; der Pächter ist daher verbunden, den Gefällsbehörden über alle Mauthangelegenheiten, je nachdem sie es fordern, schriftlich oder mündlich Rede und Antwort zu geben. Diese Behörden sind berechtigt, ihn hiezu im Falle der Weigerung oder Unterlassung durch Strafboten, oder auf andere gesetzliche Art zu verhalten. Gegen die Entscheidung der Cameral-Bezirksverwaltung kann der Recurs binnen 4 Wochen an die k. k. Cameral-Gefallenverwaltung, und gegen die Entscheidung der letztern gleichfalls binnen vier Wochen an die k. k. allgemeine Hofkammer ergriffen werden. — **E**ilfens. Der Pächter ist verpflichtet, auf die Befolung der mit Verordnung des k. k. Steuerm. Guberniums vom 17. Juni und des illyr. Guberniums vom 26. Juni 1837, 3. 9884 und 14,183 erfolgten Kundmachung rücksichtlich der Ueberladung zu machen, und die Anzeige hievon an das nächste Zoll-Verzehrungssteuer- oder Controllamt zu machen, je nachdem ein oder das andere Amt auf dem Wege, in dessen Richtung das Fuhrwerk zieht, der Mauthstation näher liegt. Wird die

Anzeige richtig befunden, so gebührt ihm das Drittel des eingehobenen Strafbetrages. Der Pächter hat ferner auch darüber zu wachen, daß die Circular-Verordnung des k. k. Steuerm. Guberniums vom 5. Juni, und jene des k. k. illyr. Guberniums vom 12. Juni 1840, 3. 9210 und 14,090, betreffend die Festsetzung der Breite und des Gewichtes der Ladung der Lastwagen, der Bespannung derselben, die Breite der Reise der Räder, und das Einlegen der Reisketten befolgt werde, und jede Außerachtlassung dieser Verordnung ist von dem Pächter gleichfalls entweder der nächsten politischen Obrigkeit, oder dem nächsten Gefällsamte anzuzeigen. — **Z**wölften. Dem Pächter steht das Recht, die Parteien zur Vorzeigung der Mauthbollete von der zurückgelegten letzten Station zu verhalten, nicht zu. — **D**reizehntens. Der Pächter verbindet sich zur Leistung einer Caution, welche, wenn der Pächter den Pachtshilling monatlich vorhinein zu zahlen übernimmt, im sechsten Theile des einjährigen Betrages derselben zu bestehen hat; wenn der Pächter es aber vorzieht, denselben erst nach Ablauf eines jeden Monats zu berichtigen, in dem vierten Theile des jährlichen Pachtshillings zu erlegen kommt, und die vor der Uebernahme des Pachtobjektes bei der betreffenden Cameral-Bezirksverwaltung geleistet werden muß. — Die Caution kann im Baren oder mittelst Hypothek- Sicherstellung, oder auch in k. k. Staats-Creditspapieren, welche nach den diesfalls bestehenden Vorschriften berechnet und angenommen werden, bestehen und erlegt werden. — **V**ierzehntens. Der Pächter hat selbst für seine Unterkunft zu sorgen, dort aber, wo Kavaliergebäude vorhanden sind, in welchen derselbe untergebracht werden kann, wird, wenn kein Hinderniß obwaltet, wegen seiner Unterbringung in denselben mit ihm eine besondere Verhandlung geprägt werden. — **F**ünfzehntens. Den Pachtshilling hat der Pächter auf seine Gefahr und Kosten an die betreffende Cameral-Bezirks- oder Filialcasse zu . . . abzuführen, und zwar in monatlichen gleichen Raten, welche spätestens am 10. eines jeden Monats zu bezahlen sind. — **S**echzehntens. Wenn einem Pächter die Benützung des ganzen gepachteten Objects, oder bei Concreta-Verpachtungen die Benützung auch nur eines einzelnen, zu den Concreta-Pachtobjekten gehörigen, jedoch selbstständigen Mauthobjektes durch ein Elementar-Ereigniß, oder durch ein anderes von ihm unabhängiges zufälliges Ereigniß nach von ihm rechtsbeständig zu liefernden

Beweisen, durch einen Zeitraum von wenigstens vierzehn Tagen ununterbrochen gänzlich entzogen wird; so ist derselbe berechtigt, eine angemessene Vergütung des erlittenen Schadens anzusprechen, welche Vergütung aber die für die Zeit der entgangenen Benützung des ihm entzogenen Mauthobjectes entfallende Pachtschillingsquote nicht übersteigen darf. Als selbstständiges Mauthobject wird bei Concretal-Verpachtungen jede Mauthstation angesehen und behandelt, welche in der Versteigerungskundmachung als eine selbstständige Station und mit einem selbstständigen Ausrufsspreife ausgeführt wird. — Behufs der Ausmittlung der auf das entzogene selbstständige Mauthobject von den Concretalpachtschillingen entfallenden Pachtschillingsquoten wird gleich bei Ausfertigung des Vertrages der für das gepachtete Concretalobject gebotene Pachtschilling nach dem Verhältnisse der einzelnen Ausrufsspreise zu dem Gesamtausrufsspreise vertheilt. Hinsichtlich der Ueberfuhren wird ausdrücklich festgesetzt, daß das Zufrieren der Flüsse nicht als ein den Entschädigungsanspruch des Pächters begründendes Elementar-Ereigniß angesehen wird, und daß daher auch der Pächter aus Anlaß dieses Ereignisses keine Entschädigung anzusprechen berufen ist. — Alle von dem Willen des Pächters abhängenden, daher durch sein Verschulden hervorgerufenen, die Benützung des Pachtobjectes behebenden oder beschränkenden Umstände, so wie alle Zufälle und Ereignisse, die bloß auf eine Verminderung des Pachtobjectes im größeren oder geringeren Maße einwirken, durch welche aber die Benützung eines selbstständigen Mauthobjectes nicht gänzlich unmöglich gemacht wird, treffen gleichfalls den Pächter, der folglich den herbeigeführten Abfall am Ertrage des gepachteten Objectes ohne einen Anspruch auf Entschädigung zu tragen hat. — Die Entschädigungsgerüche wegen entgangener Benützung der Pachtobjecte müssen während der peremptorischen Frist von drei Monaten, vom Tage der Behebung des Hindernisses an, bei der Bezirksbehörde, in deren Bezirke die Mauthstation gelegen ist, überreicht werden, widrigens auf solche Gesuche keine Rücksicht genommen, werden wird. — Siebzehnens. Für den Fall, wenn der Pächter die vertragsmäßigen Bedingungen nicht genau erfüllen sollte, steht es den mit der Sorge für die Erfüllung des Vertrages beauftragten Behörden frei, alle jene Maßregeln zu ergreifen, die zur unaufgehaltenen Erfüllung des Vertrages führen, wogegen aber auch dem Pächter der Rechtsweg für alle Ansprüche, die er aus

dem Vertrage machen zu können glaubt, offen stehen soll. — Hiernach wird jedesmal, und insbesondere in dem Falle, wenn der Pächter die bedungene Caution nicht zur gehörigen Zeit vollständig leistet, oder den Pachtschilling in der gehörigen Zeit nicht, oder nicht vollständig abführt, es der Gefällsbehörde zu stehen, sogleich im administrativen Wege ohne seine Vernehmung Sequester auf die gepachtete Station, welche die Station auf seine Rechnung und Gefahr zu verwalten haben, einzusezen, oder das gepachtete Object auf seine Gefahr und Kosten neuerdings feilzubieten, und die eine oder die andere Maßregel oder beide zugleich zu ergreifen, oder endlich auch den Pächter zugleich in anderem Wege zur Erfüllung des Vertrages zu verhalten. — In diesem Falle bleibt der Pächter in der Haftung für jeden Betrag, der an dem bedungenen Pachtschillinge nicht eingebbracht werden würde, und der Gefällsbehörde steht es zu, den abgehenden, nebst den schuldig gebliebenen Betrag aus seiner Caution, nöthigenfalls auch von seinem übrigen Vermögen einzubringen. — Wenn bei der in einem solchen Falle vorgenommenen Wiederversteigerung ein höherer Pachtschilling erlangt werden sollte, oder wenn bei der auf Gefahr und Kosten des Pächters vorgenommenen Sequestration des Mauthgefälls ein den Pachtschilling übersteigendes reines Mauth-Erträgniß sich ergäbe, so soll das Gefällsärar berechtigt seyn, diese Vortheile für sich zu behalten. — Ueberdies hat der Pächter in dem Falle, wenn er eine Pachtzinsrate zur festgesetzten Zeit nicht abführt, von der rückständigen Pachtzinsrate bis zu deren Zahlung Verzugszinsen zu tragen vom Hundert zu entrichten, und es fangen diese Verzugszinsen vom dem Tage zu laufen, welcher auf dem im Pachtcontracte zur Zahlung der rückständigen Pachtzinsrate bestimmten Tag folgt. — Achtzehnens. Dem Pächter, wie der Gefällen-Verwaltung, steht, so fern während des Laufes der Pachtzeit eine Änderung in den Bestimmungen des Gesetzes, die auf den Ertrag einen Einfluß ausübt, Statt finden sollte, eine vorläufige dreimonatliche Aufkündigung vor dem Ablaufe des Verwaltungs-Jahres frei. — Neunzehnens. Das unterfertigte Bicitationsprotocoll vertritt die Stelle der formlichen Contract-Urkunde, und verbindet den Bestieiter sogleich vom Zeitpunkte der Unterfertigung, während für die Staats-Verwaltung

die volle Gültigkeit des Vertrages von der Annahme des Anbots von Seite der zur Bestätigung solcher Pachtverträge berechtigten Behörden abhängt, und daher erst mit der an den Bestrebenden erfolgten Bekanntgebung der höheren Ratification eintritt. Kann das Licitations-Protocoll wegen Abwesenheit der mittelst eines schriftlichen Offertes als Bestreiter verbliebenen Licitanten, von demselben nicht gesertigt werden, und erfolgt zu demselben die obenwähnte vorbehaltene Ratification, so wird auf der Grundlage des Offertes und der kundgemachten Bedingungen ein förmlicher Contract in zwei gleichlautenden Parien errichtet werden. — Sollte der Offerent sich weigern, den förmlichen Contract zu unterfertigen, so haben die mit §. 17 festgesetzten Rechte des Gesällsärs einzutreten. Die Entscheidung, ob der mündliche oder schriftliche Anbot von der competenten Behörde ratifiziert werde, wird längstens bis zum Anfangstage der Pachtzeit Statt finden und dem Pächter bekannt gegeben werden, bis wohin der Bestreiter von seinem Offerte nicht zurücktreten kann. — Wenn mehrere Personen zusammen Bieter sind, so hasten sie zur ungetheilten Hand für die Erfüllung der übernommenen Contracts-Verbindlichkeiten. — Das Rechtsmittel wegen Verlängerung über die Hälfte kann nicht geltend gemacht werden. — Zwanzigstens. Der Pächter ist verpflichtet, die für ein Pacht-Contracts-Exemplar entfallende Stämpelgebühr sogleich bei der Bekanntmachung der erfolgten Bestätigung zu entrichten. — Ein und zwanzigstens. Der Pächter hat, nebst den allgemein kundgemachten Vorschriften und Tarissen, auch die ihm bei der Lication vorgehaltenen und unter die Pachtungsbedingungen aufgenommenen Bestimmungen genau zu beobachten, und sich daher mit Rückblick auf den ihm eingehändigten Amts-Unterricht gegenwärtig zu halten, daß auch das in die Schwemme und zur Tränke getriebene Vieh am Localschranken, das zur Weide auf die Alpen gehende Vieh aber bei allen Mauth-Stationen die Befreiung von der Entrichtung der Gebühr genießt, daß die Fuhren mit Feuersprüchen oder andern Feuerlösch-Requisiten, wenn sie bei einer Feuerbrunst verwendet werden, mauthfrei zu behandeln, und die Fuhren zu Ufer-, Schutz- und Regulirungs-Baulichkeiten den Fuhren zu Straßenbautengleich zu stellen sind. — Auch sind die ausländischen leer zurückfahrenden Post-

pferde mauthfrei zu behandeln. — Eben so sind die k. k. Ober-Commissäre und Commissäre der Finanzwache, dann die bestellte Mannschaft der Finanzwache mauthfrei, und es kommt die den Holzfuhrern zugestandene Begünstigung den zum Gewerbsbetriebe nothwendigen Fuhren mit Holzkohlen zu Statten. — Hinsichtlich der Begünstigung der Bewohner jener Orte, in welchen alle an Chausseen gelegenen Eingänge mit Mauthschranken umschlossen sind, wird sich auf das in dem Unterrichte bezogene hohe Hofkammer-Decret vom 5. Juli 1831, §. 18174, beziehen; übrigens wird bemerkt, daß in Gemäßheit a. h. Entschließung vom 29. März 1845 und Hofkammerdecretes vom 28. April d. J., §. 13109, alle durchlauchtigsten Mitglieder des allerhöchsten Kaiserhauses sammt ihrem unmittelbaren Gefolge, bei sämtlichen Aerarien-, Weg-, Brücken-, Linien- und Ueberfuhr-Stationen mauthfrei zu behandeln sind. — Der mauthfreien Behandlung sind ferner zu unterziehen: a) Die unentgeltlichen unterthänigen Fuhren mit Schulbrennholz, gegen Vorzeigung bezirksherrschäflicher Certificate. — b) Fuhren, welche nach vollzogener Amtsverrichtung des Seelsorgers leer zurückkehren, welche Begünstigung aber jenen Fuhren, die ongedlich Seelsorger zu ihren geistlichen Functionen abholen, nicht zukommt. — c) Die zum Baue und Erhaltung der Aerarien-Strassen bestimmten Fuhren, gegen Vorzeigung der Certificate der betreffenden Straßen-Commissäre. — d) Materialfuhrern zum Baue und Herstellung der Staatseisenbahnen, so wie auch Schottersfuhrern nach den hierüber bestehenden Bestimmungen. — Zwei und zwanzigstens. Wird als Bedingung noch beigefügt, daß die mit der illyrischen Gubernial-Gurrende vom 19. Juni 1840, §. 14852, allgemein, von Seite des k. k. Steyermarkischen Guberniums aber mit Verordnung vom 10. Juni 1840, §. 9636, den Kreisämtern in Folge Hofkammerdecretes vom 8. Mai 1810, §. 10161, bekannt gemachte Bestimmung an die Stelle des §. 4 lit. r der Vorschrift vom 17. Mai 1821, rücksichtlich der mauthfreien Behandlung der rohen Material- und Brennstoffe zum Behufe der Bearbeitung für montanistisch concessirte Werke im Orte, wo der Mauthschranken sich befindet, gegen ausdrückliche Bezeichnung jener Werke, die bei den verpachteten Schranken die Mauthfreiheit zu genießen haben, in Wirksamkeit bleibt. — Graz am 26. Juni 1846

Versteigerung

der für die Dauer des Verwaltungs-Jahres vom 1. November 1846 bis letzten October 1847 zu verpachtenden Weg- und Brückenmauth-Stationen.

| General-Befürts-Bewaltung | Benennung der Mauth-Stationen. | Cathegorie | Anzahl der Meilen | Ort der Versteigerung. | Tag | Ausruß- Preis für das Jahr 1847 | Behörde, bei welcher die Offerte einzureichen sind. | Bis zu welchem Tage die Offerte einzureichen kommen. |
|---------------------------|--------------------------------------|----------------------------|----------------------|------------------------------|---|--|---|--|
| | | | | | | | | |
| Marburg | Landschahbrücke . | Weg- und Brücken- mauth | 3 | III. | Bei der F. F. General-Befürts-Bewaltung Marburg. | 25. Juli 1846 Vormittag | 8901 — | 23. Juli 1846 |
| | Spieldorf . . . | Brückenmauth | — | III. | | 27. Juli 1846 Vormittag | 4180 — | 25. Juli 1846 |
| | Pesnitzbach . . . | detto | — | I. | | | 1100 — | detto |
| | Marburg Grazerthor | Wegmauth | 3 | — | | | 3600 — | 26. Juli 1846 |
| | „ Kärtner- Thor | detto | 2 | — | | | 540 — | detto |
| | „ am Drau- Thor | detto | 3 | — | | 28. Juli 1846 Vormittag | 2724 — | detto |
| | „ detto | Brückenmauth | — | III. | | | 6756 — | detto |

R. F. vereinte Cameral-Gefallen-Bewaltung für Steyermark und Illyrien.
Graz am 26. Juni 1846.

3. 1098. (2) Nr. 6006/1276

G o n c u r s.
zur Wiederbesetzung der provisorischen Controllor - Stelle zu Millstatt in Kärnten. — Bei dem Verwaltungs- amte der k. k. Studienfonds - Herrschaft Millstatt in Kärnten ist die Controllor - Stelle in Erledigung gekommen, womit ein Gehalt jährlicher Fünfhundert Gulden G. M., der Genuss der freien Wohnung, und ein Brennholz - Deputat von jährlichen zehn Kla- ftern harter Scheiter, zugleich aber auch die Verpflichtung zum Erlage einer Caution im Gehaltsbetrage verbunden ist. — Zur provisorischen Wiederbesetzung dieser Controllor - Stelle wird der Concurs mit dem Bemerkten ausgeschrieben, daß jene Individuen, welche sich um diese zu bewerben gedenken, ihre gehörig belegten Gesuche mit der legalen Nachweisung des Alters und Standes, eines unbescholtenen Lebenswandels, der erworbenen Kenntnisse, namentlich der vollkommenen Kenntniß der Landamtsfunktion und der staats herrschaftlichen Fasse und Rechnungs - Manipulation, der bisherigen Dienstleistung, der allfälligen zurückgelegten juridisch - politischen Studien und erlangten Wahlfähigkeits - Decreten, endlich der Fähigkeit zur sogleichen Cautionsleistung im Gehaltsbetrage, entweder bar oder fidei iusso- risch — bis 6. August d. J. im vorgeschriebenen Dienstwege bei der k. k. General - Bezirks - Verwaltung in Klagenfurt zu überreichen und zugleich anzugeben haben, ob und in welchem Grade sie mit einem Beamten der Staatsherrschaft Millstatt verwandt oder verschwägert sind. — Graz am 19. Juni 1846.

Vermischte Verlautbarungen.

3. 1100. (2) Nr. 787/498.

G d i c t.

Von dem Bezirksgerichte Münkendorf wird den unbekannt wo abwesenden Gregor Preleznik, Maria Loman und Georg Sileuz mittelst gegenwärtigen Edictes erinnert: Es habe Michael Schimenz, als Eigentümer der, dem Gute Sdusch sub Urb. Nr. 4, Rectf. 2³/₄, dienstbaren Viertelhube, wider sie die Klage auf Berjährterklärung der Forderung des Gregor Preleznik aus dem Schuldbscheine ddo. 25. August 1797 pr. 195 fl. 30 kr. 2. W.; jene der Maria Loman aus dem Urtheile ddo. 29. October 1795, intab. 23. November 1797, pr. 50 fl., und der Kosten pr. 12 fl. 46 kr., und jener des Georg Sileuz aus dem Schuldbscheine ddo. 30. December 1797, intab. 8. Jänner 1798 pr. 130 fl., dann aus dem Versatzbrieffe ddo. 26. November 1795, intab. 12. November 1798, pr. 156 fl., angebracht und um gerichtliche Hilfe gebeten.

Da der Aufenthaltsort der Beklagten diesem Gerichte unbekannt ist, und da sie vielleicht außer den k. k. Erbländern wohnhaft sind, so hat man ihnen auf ihre Gefahr den Anton Bodischkar von Neul als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsache bei der diesfalls auf den 27. September d. J. Vormittag um 9 Uhr vor diesem Gerichte angeordneten Tagsatzung gesetzmäßig verhandelt und entschieden wird.

Dessen werden die Beklagten zu dem Ende erinnert, daß sie rechtzeitig selbst zu erscheinen, oder ihre Behelste dem bestellten Curator an die Hand zu geben, überhaupt ordnungsmäßig einzutreten wissen, da sie die aus dieser Verabsäumung entstehenden Folgen nur sich selbst beizumessen haben werden.

Bezirksgericht Münkendorf am 7. April 1846.

3. 1093. (2)

Nr. 1048.

G d i c t.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Ponovitsch zu Wartenberg wird bekannt gemacht: Man habe über Ansuchen der Maria Gaberscheg, nun verehelichte Korinscheg von Goriza, in die executive Heilbietung der, dem Aloys Gaberscheg gehörigen, dem Gute Steinbüchel sub Rect. Nr. 51 dienstbare, auf 837 fl. 10 kr. gerichtlich geschätzte 114 Hube in Podstranjo, wegen aus dem Urtheile v. 16. Februar und 31. Juli 1845, j. 3. 159 und 1074, schuldigen 113 fl. 32⁶/₇ kr. und 50 fl. sammt Zinsen, Gerichts- u. Executionskosten gewilligt, und zur Wornahme derselben im Orte Podstranjo 3 Tagsatzungen, und zwar auf den 6. August, den 7. September und den 7. October d. J., jedesmal von 9 bis 12 Uhr früh mit dem Besatz angeordnet, daß diese Realität nur bei der dritten Heilbietung unter dem SchätzungsWerthe hintangegeben werden wird. Die Visitationsbedingnisse, der Grundbuchsextract und das Schätzungsprotocoll können zu den gewöhnlichen Amtsstunden hieranis eingesehen werden.

k. k. Bezirksgericht zu Wartenberg den 26. Juni 1846.

z. 1059. (3)

G o n c u r s.

Zur Besetzung der, an der gräflich Lan- thierischen Fideicommiss - Herrschaft Wippach in Innerkrain erledigten Stelle eines politischen Actuars, womit ein Jahrgehalt von 450 fl. G. M., und der Bezug eines Holzdeputats verknüpft sind, wird hiermit ein vierwöchentlicher Concurs eröffnet. Die Dienstwerber werden aufgefordert, ihre mit den politischen Wahlfähigkeitsdecreten belegten Gesuche, unter Nachweisung des Alters, Standes, der bisherrigen Dienstleistung und Kenntniß der slavischen Sprache, längstens bis zum 30. Juli d. J. der Administrations - Curatel der Fideicommissherrschaft Wippach in Görz portofrei einzusenden, und darin anzugeben, wann sie den Dienst antreten können. — Wippach am 2. Juli 1846.

Gubernial-Verlautbarungen.

3. 1079. Nr. 15,818/1572. ten hohen Hofkanzleidecretes vom 17. v. M.,
Verlautbarung über Veränderungen bei verliehenen Privilegien. — Befolge eingelangt, — S. 20,367, hat die k. k. algemeine Hofkammer die nachgenannten Privilegien zu verlängern befunden:

| Name, Surname und Wohnort des Privilegirten. | Datum u. Zahl des Hofkammer-Decretes. | Gegenstand des Privilegiums. | Dauer der Verlängerung. |
|--|---------------------------------------|--|---|
| Joseph Moser, bürgl. Wagnermeister in Wien. | 27. Mai 1846, S. 21,154/984. | Das Privilegium ddo. 27. Mai 1842, auf eine Erfindung und Verbesserung in der Verfertigung von Wägen, Universal-Kaleschen genannt. | Auf Ein, d. i. das 5. Jahr. |
| Heinrich Daniel Schmidt, Chef des Hauses Rollé et Schwilgué in Wien. | detto. | Das Privilegium ddo. 8. Juli 1844, auf eine Erfindung von Kranichwagen. | Auf drei, d. i. das 3. bis inclus. 5. Jahr. |
| Alberico Briola, Ingenieur in Pavia. | 2. Juni 1846, S. 21,869, 1024. | Das Privilegium ddo. 5. April 1842, auf die Erfindung einer hydraulischen Maschine zum Heben des Wassers zu verschiedenem Gebrauche (Wasserschaufel genannt). | Auf Ein, d. i. das 5. Jahr. |
| Johann Schmidtmayer, Appreteur zu Wien. | 8. Juni 1846, S. 22,971, 1073. | Das Privilegium ddo. 23. Mai 1845, auf eine Verbesserung an dem Schneide-Cylinder der Schwilz-Ausschneidemaschine. | Auf Ein, d. i. das 2. Jahr. |
| Joseph Ant. Döswald, dermal Jacob Petri. | 8. Juni 1846, S. 22,644, 1053. | Das ursprünglich dem Joseph Ant. Döswald unter dem 21. Mai 1840 verliehene, und in der Folge in das Eigenthum des Jacob Petri übergegangene Privilegium auf eine Erfindung: die Chocolade, statt durch Menschenhände, mittelst zweier neuen Maschinen zu erzeugen. | Auf Ein, d. i. das 7. Jahr. |
| Franz Horsky, k. k. Catastral-Triangulirungs-Adjunct in Wien. | detto. | Das Privilegium ddo. 14. Mai 1842, auf die Erfindung: mittelst eines neuen Apparates das Flächenmaß von Poligonen bei geometrischen Aufnahmen anzugeben. | Auf Ein, d. i. das 5. Jahr. |
| Anton Detter und Ignaz Deh, in der Folge Anton Detter Alleineigenthümer. | detto. | Das ursprünglich dem Anton Detter und Ignaz Deh verliehene und in der Folge in das Alleineigenthum des Erstern | |

| Name, Vorname und Wohnort des Privilegirten. | Datum u. Zahl des Hofkamfers Decretes. | Gegenstand des Privilegiums. | Dauer der Verlän- gerung. |
|---|--|---|--|
| Ludwig Baum, Satt- lergesell zu Wien. | 8. Juni 1846, 3. 22,613 1052. | übergegangene Privilegium, auf die Erfindung: Heilen und Ras- speln auf Maschinen zu erzeugen. Das Privilegium ddo. 23. Mai 1815, auf die Erfindung und Verbesserung von elastischen Sätteln. | Auf Ein, d. i. das 5. Jahr. Auf Ein, d. i. das 2. Jahr. |

Vom k. k. illyr. Gubernium. — Laibach am 1. Juli 1846.

S. 1120. (1) **Nr. 16485.**
Currende
des k. k. illyrischen Guberniums. —
Neuerliche Bestimmungen über den § 5 der all-
gemeinen Concurs-Ordnung, und den § 73
der allgemeinen Gerichts-Ordnung in Betreff
der Rechtswirkung eines eröffneten Concurses.
— Seine Majestät haben mit Allerhöchster
Entschließung vom 9. Mai 1. J. über allerun-
terthänigsten Vortrag der obersten Justizstelle
und der Hofcommission in Justizgesetzen, den
§. 5 der allgemeinen Concurs-Ordnung,
und den §. 73 der allgemeinen Gerichtsord-
nung dahin zu bestimmen geruhet, daß der
Concurs in Rücksicht der hieraus entstehenden
Rechtswirkung von dem Anfange des Tages
der Kundmachung des Edicte für eröffnet zu

halten sey, ohne daß es auf die Stunde der
Kundmachung des Edicte ankomme. — Zu-
gleich haben Seine Majestät zu verordnen ge-
ruhet, daß diese Bestimmung in Zukunft auch
in den Provinzen zu gelten habe, in welchen
die galizische oder italienische Gerichtsordnung
eingeführt ist. — Diese Allerhöchsten Bestim-
mungen werden in Folge hohen Hofkanzlei-
Decretes vom 26. Juni 1846, 3. 21248, zur
allgemeinen Kenntniß gebracht. — Laibach den
7. Juli 1846.

Joseph Freiherr v. Weingarten,
Landes-Gouverneur.
Carl Graf zu Welsperg Raitenau
und Primör, k. k. Vice-Präsident.

Friedrich Ritter v. Kreizberg,
k. k. Gubernialrath.

Amtliche Verlautbarungen.

S. 1115. (1) **Nr. 6650 XI**
Kundmachung.

Die k. k. Cameralgefällen-Verwaltung für
Österreich ob und unter der Enns beabsichtigt
für die Lieferung der im Solarjahr 1848, oder
bei günstigen Anträgen auch in den Jahren 1849
und 1850 erforderlichen Papiergattungen, und
zwar: a) des Stämpel-Nettopapiers in der
jährlichen Menge von beiläufig 22000 Riesen,
von 13 Zoll Höhe und 16 Zoll Breite im be-
schnittenen, oder 13½ Zoll Höhe und 16½
Zoll Breite vom Maschinenpapier, oder 14 Zoll
Höhe und 17 Zoll Breite vom geschöpften Pa-
pier im unbeschnittenen Zustande, der Ries im
Gewichte von 9¾ bis 10¾ Pfund vom ge-
schöpften, und von 8½ bis 9½ Pfund vom
Maschinenpapier. — b) Des zur Einkartirung der

ordinären Tabakgattungen bestimmten Schrenz-
papiers in der jährlichen Menge von beiläufig
3300 Ballen, von 15 Zoll Höhe und 18 Zoll
Breite, welches gleichförmig geschöpft und ohne
sogenannte Knöpfe seyn muß, — Probebögen zu
erlangen, und ladet daher die Lieferungslustigen
ein, von jeder einzelnen Gattung des Kanzlei-
dann des Schrenzpapiers ein Buch, das ist
24 Bogen, mit dem Currentpreise bezeichnet,
längstens bis 25. Juli d. J. nach Wien an das
k. k. Cameralgefällen-Verwaltungs-Öconomat der
Tabak- und Stämpel-Abtheilung, in der Rie-
merstraße Consc. Nr. 798, portofrei einzusenden.
— Hierbei wird bemerkt, daß bei den Kanzlei-
papiern gleicher Qualität, jene von milchweißer
Farbe den Vorzug erhalten. — Diese Probebö-
gen haben die Lieferungslustigen überdies mit ei-
nem Motto zu versehen, damit sie bei der eigent-
lichen Lieferung concurrenz, welche in dem Mo-

nen August oder September 1846 ausgeschrieben und durch die Provinzial- Zeitungsblätter öffentlich bekannt gemacht werden wird, in die Kenntniß kommen können, ob und welche ihrer Probebögen hierorts als Muster gewählt worden sind, was für die auswärtigen Concurrenten den Uebelstand beseitigen wird, zur Einsichtnahme der geeignet gefundenen Musterbögen eigens nach Wien reisen, oder hier zu diesem Ende einen Bevollmächtigten aufzustellen zu müssen. — Von der k. k. vereinigten Cameral- Gefällen- Verwaltung für Österreich ob und unter der Enns. Wien am 14. Juni 1846.

3. 1105. (1) Nr. 385 ad Nr. 6381jXVI.

Behent- Verpachtung.

Von dem k. k. Verwaltungsamte der Cameralherrschaft Adelsberg wird hiermit bekannt gemacht, daß der zu derselben gehörige Garben- und Erdäpfel- Behent von den Gemeindeantheilen zu Grafenbrunn, Watsch und Kortenzo, dann der Garbenbehent von den Gemeindeäckern zu Verbou, auf weitere 6 Jahre, d. i. vom 1. November 1846 bis hin 1852, am 7. August d. J. Vormittags von 9 bis 12 Uhr in der hierortigen Amtskanzlei im öffentlichen Versteigerungswege verpachtet werden wird, und daß die diesfälligen Pachtbedingnisse täglich in den gewöhnlichen Amtsstunden hieramt können eingesehen werden. — Hiezu werden die Pachtlustigen eingeladen, die Behenthoden aber noch insbesondere erinnert, von dem denselben zustehenden Einstandsrechte entweder gleich bei der Lication selbst, oder wenigstens binnen den nächsten 6 Tagen um so gewisser Gebrauch zu machen, als im Widrigen die fräglichen Behente den bei der Versteigerung verbliebenen Meistbietern in Pacht überlassen, und die später von den Gemeinden eingelangten Offerte hintangerwiesen werden würden. — k. k. Verwaltungsamt Adelsberg am 1. Juli 1846.

3. 948. (1) Nr. 1604.

Verlautbarung.

Am 19. August 1846, Vormittags von 10 bis 12 Uhr, wird die versteigerungsweise Verpachtung des in 3 Abtheilungen hinter Tyrnau, in Wiesen- und Ackerland bestehenden magistratlichen sogenannten Militär- Terrains, auf weitere 10 Jahre, am Rathhouse vorgenommen werden. — Die diesfälligen Licitationsbedingnisse können im magistratlichen Expedite eingesehen werden. — Stadtmagistrat Laibach am 20. Juni 1846.

3. 1010. (3)

Nr. 8100.

Concurs.

Bei der k. k. illyrischen Provinzial- Staatsbuchhaltung in Laibach werden einige beeidete unentgeltliche Practikanten aufgenommen, daher der Concurs zur Bewerbung um diese Stelle bis 8. August 1846 mit dem Beisahe hiermit ausgeschrieben wird, daß diejenigen, welche einen dieser Posten zu erlangen wünschen, ihre eigenhändig geschriebenen, gehörig documentirten, an das hohe k. k. General- Rechnungs- Directorium in Wien sylbirtten Gesuche um so gewisser innerhalb der gesuchten Frist bei der Amtsvorstehung der k. k. illyrischen Provinzial- Staatsbuchhaltung in Laibach einzureichen haben, als auf die nach diesem Præclusiv- Termine allenfalls noch einlangenden Gesuche für diesen Fall keine Rücksicht genommen werden wird. — Die Competenten haben sich auszuweisen: a) über das Lebensalter; b) über die mit autem Fortgange zurückgelegten philosophischen Studien mittelst gestämpelter Studienzeugnisse; c) über eine gute Moralität; d) über den ledigen Stand; e) über einen gesunden Körper; f) über den Besitz der landesüblichen Sprache; g) über die sowohl ununterbrochene als entsprechende Beschäftigung seit dem Austritte aus den Studien, oder einem seither anderwärts geleisteten Dienste, und h) über die Mittel zur Subsistenz während der Praxis. — Auch wird erinnert, daß die Competenten sich der für Buchhaltungs- Practikanten vorgeschriebenen Prüfung zu unterziehen, und sich überdies auszuweisen haben werden, daß sie mit keinem Beamten der k. k. illyrischen Provinzial- Staatsbuchhaltung in naher Verwandtschaft oder Schwägerschaft stehen. — Laibach am 30. Juni 1846.

3. 1109. (1)

Edict.

Von der k. k. Berggerichts- Substitution für Krain, Görz, das Triester Stadtgebiet und Istrien zu Laibach wird durch gegenwärtiges Edict bekannt gemacht: Es habe Anton Thomann in Steinbüchl, durch seinen Vertreter, Hrn. Dr. Grobath, mit der Klage de praest. 23. Mai 1846, 3. 116 j., wider Martin Nasran und dessen Rechtsnachfolger, das Begehren auf Verjährterklärung der, auf dem Schmelz- und Hammerwerksantheile Donnerstag der 5. Reihenwoche in

Untereisnern zu Gunsten des Gecklagten, wider Michael Semen haftenden Forderungen aus dem Schuldchein ddo. 1. Juli 1783, et praeon. 29. Mai 1786 pr. 820 Ducati, und aus dem Urtheile ddo. 29. Juli 1788, welches zur Rechtsfertigung jener pränotirten Forderung, dann zur Sicherstellung der Interessen von 500 Ducati seit 1. Juli 1785, und der Gerichtskosten pr. 9 fl. 45 kr. D. W., am 3. November 1788 auf dem genannten Werksantheile intabulirt wurde, hieramts gestellt. — Nachdem nun das wohllöbl. k. k. Oberbergamt und Berggericht zu Klagenfurt mit dem Rescripte vom 23. Juni l. J., 3. 400, die vorgenannte k. k. Berggerichts-Substitution zur Verhandlung obiger Streitsache ermächtigt hat, so wurde über diese Klage die Tagsatzung auf Donnerstag den 15. October 1846 Vormittags um 10 Uhr in dieser Amtskanzlei angeordnet, und da die Gecklagten unbekannten Aufenthaltes und möglicher Weise aus den k. k. Erbländern abwesend sind, so hat man zu ihrer Vertretung auf ihre Gefahr und Unkosten den hierortigen Hof- und Gerichtsadvocaten, Hrn. Dr. Johann Oblak, gerichtlich als Curator bestellt, mit welchem über diese anhängige Rechtsache nach der für diese k. k. Erbländer bestehenden Gerichtsordnung verhandelt und entschieden werden wird. — Welches den Gecklagten zu dem Ende erinnert wird, damit sie allenfalls zu rechter Zeit selbst zu erscheinen, oder ihrem gerichtlich bestellten Vertreter die Rechtsbehelfe an die Hand zu geben, oder aber auch einen andern Sachwalter sich zu bestellen und diesem Gerichte namhaft zu machen, und überhaupt im geeigneten Wege einzuschreiten wissen mögen, widrigens sie sich die aus ihrer Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben werden. — Laibach den 2. Juli 1846.

3. 1108. (1)

G d i c t.

Von der k. k. Berggerichts-Substitution für Krain, Görz, das Triester Stadtgebiet und Istrien zu Laibach wird durch gegenwärtiges Edict bekannt gemacht: Es habe Anton Thomann in Steinbüchl, als Universalerbe nach Ignaz Thomann, zum Behuße der Löschung mehrerer, auf einzelnen, zum Ignaz Thomann'schen Verlaße gehörigen Anttheilen des Schmelz- und Hammerwerkes zu Steinbüchl haftenden Sachposten durch seinen Vertreter, Herrn Dr. Grobath, drei Klagen hieramts angebracht und zwar: a) sub praes. 23. Mai 1846, 3. 117 j, die Klage gegen

Marx Suppantzitsch und dessen Erben, auf Verjährterklärung der Forderung aus dem Schuldchein ddo. 5. October 1775, et intabulato 22. März 1776, pr. 450 fl. L. W., haftend auf dem Schmelz- und Hammerantheile Samstag der 1. Reihenwoche in Steinbüchl; b) sub praes. 23. Mai 1846, 3. 118 j., die Klage wider Michael Thomann und dessen Erben, auf Verjährterklärung der Rechte aus dem Uebergabesvertrage ddo. 26. November 1796, et intabulato 4. Juli 1797, geschlossen zwischen Georg Thomann und Michael Thomann, haftend auf dem Schmelz- und Hammerantheile Samstag in der 5. Reihenwoche zu Steinbüchl; und c) sub praes. 23. Mai 1846, 3. 119 j., die Klage wider Andreas Warl und dessen Erben, auf Verjährterklärung der Rechte aus dem Kaufvertrage ddo. 19. et intabulato 29. September 1791, geschlossen zwischen Franz Xav. Kordesch und Andreas Warl, haftend auf dem Schmelz- und Hammerantheile Freitag in der 3. Reihenwoche und auf dem Kohlbarn Nr. 12 in Steinbüchl — Nachdem nun das wohllöbl. k. k. Oberbergamt und Berggericht zu Klagenfurt mit den Rescripten vom 23. Juni 1846, 3. 401, 402 und 403, die vorgenannte k. k. Berggerichts-Substitution zur Verhandlung in obigen Streitsachen ermächtigt hat, so wurden über diese drei Klagen die Tagsatzungen auf Donnerstag den 8. October 1846 Vormittags um 9 Uhr in dieser Amtskanzlei angeordnet, und da die Gecklagten sämtlich unbekannten Aufenthaltes und möglicherweise aus den k. k. Erbländern abwesend sind, so hat man zu ihrer Vertretung, auf ihre Gefahr und Unkosten den hierortigen Hof- und Gerichtsadvocaten, Hrn. Dr. Andreas Napreth, gerichtlich als Curator bestellt, mit welchem über diese anhängigen Rechtsachen nach der für diese k. k. Erbländer bestehenden Gerichtsordnung verhandelt und entschieden werden wird. — Welches den Gecklagten hiemit zu dem Ende erinnert wird, damit sie allenfalls zu rechter Zeit selbst zu erscheinen, oder ihrem gerichtlich bestellten Vertreter die Rechtsbehelfe an die Hand zu geben, oder aber auch andere Sachwalter sich zu bestellen und diesem Gerichte namhaft zu machen, und überhaupt im geeigneten Wege einzuschreiten wissen mögen, widrigens sie sich die aus ihrer Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben werden. — Laibach am 2. Juli 1846.